



Beschlussvorlage von / der Fachbereich II	Vorlage-Nr: 2014/00278/ Status: öffentlich Datum: 16.02.17
Ermächtigungsübertragung	
Beratungsfolge:	

Datum

21.03.2017

06.04.2017

Gremium

Haupt- und Finanzausschuss

Gemeinderat der Gemeinde Reichshof

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat / Der Gemeinderat beschließt, Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 2.676.881,19 Euro zu bilden. Die im Ergebnis- und Finanzplan der Haushaltsjahre 2016 und 2017 betroffenen Produkte, Kostenstellen und Finanzpositionen sind in der beigefügten Tabelle (Anlage 1), die dem Stand der Jahresabschlussarbeiten zum 16.02.2017 entspricht, dargestellt.

Sachverhalt:

Die Grundsätze über Art, Dauer und Umfang der Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW sind in § 8 Abs. 6 der Haushaltssatzung der Gemeinde Reichshof geregelt.

Werden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres. Die zu übertragenden Aufwendungen und Auszahlungen sind durch den Haushaltsbeschluss zur Haushaltssatzung des Jahres 2016 sowie bei den investiven Auszahlungen auch in den Haushaltssatzungen der Vorjahre entstanden. Insoweit handelt es sich nicht um etwas Zusätzliches, sondern lediglich um eine zulässige zeitliche Verschiebung der Umsetzung des Aufwands- bzw. Ausgabezwecks.

Durch den Übertrag der Ermächtigungen im konsumtiven Bereich wird das geplante Defizit im Jahr 2017 um 302.332,47 Euro erhöht.

Die in der Anlage 1 gelisteten Ermächtigungsübertragungen beinhalten nicht alle Ermächtigungen die nicht in Anspruch genommen wurden. Vielmehr wurde sorgfältig geprüft, welchen Positionen Bestellungen oder Fortführungsbedarfe zugrunde liegen.

-2-

Beteiligte Dienststellen: (Sichtvermerke)

Abteilung II/20

Fachbereich II

Fachbereich III

Bürgermeister:

- Köster -

- Dresbach -

- Roos -

- Gennies -

Den größten Anteil an den Ermächtigungsübertragungen nehmen die Investitionsauszahlungen zur Fortführung der Baumaßnahmen ein. Zur Mitfinanzierung der Ermächtigungen für Investitionszahlungen steht eine noch nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung aus dem Jahr 2016 in Höhe von 1.073.970 Euro zur Verfügung, die nach § 86 Gemeindeordnung NRW bis zum Erlass der Haushaltssatzung des Jahres 2018 gilt.

Anlagen:

1. Übersicht Ermächtigungsübertragungen konsumtiv
2. Übersicht Ermächtigungsübertragungen investiv